

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	100 (1958)
Heft:	10
Artikel:	Die Warenfälschung im Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren
Autor:	Riedi, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-593147

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sulla scorta di parecchia casistica si descrivono e si discutono alcuni campi importanti e interessanti di applicazione per la medicina veterinaria. Infine si può dire che usando l'Ultracortenolo non si è mai verificato un effetto dannoso.

Summary

The clinical application of the synthetic corticosteroid Ultracortenol (Prednisolon TMA) is described. Numerous therapeutic experiments in the veterinary practice demonstrated that with regard to the entire series of actions this strong hormone exhibits many possibilities in great animal practice. Ultracortenol proves a high antiphlogistic and antitoxic effect also in animals. It has a favourable effect on food intake and a protecting potency on the liver. This is shown by the description of a number of cases. No injurious or disadvantageous effects have been observed.

Literatur

Gross F. und H. Haefeli: Int. Arch. of Allergy and Appl. Immun. Vol. 3, Fasc. 1, 44, 1952. — Lammers L.: Vet. Med. Nach., H. 3, 121, 1954. — Jahn W. und L. Lammers: Vet. Med. Nach., H. 3, 138, 1956. — Mach R. S.: Ciba-Symposium H. 4, 116, 1956. — J. Sampson: Diseases of Cattle, Chapt. 22, 22, 675, 1956. — Li und Sayers, zit. L. Lammers: Vet. Med. Nach., H. 3, Fasc. 1, 44, 1952. — Robertson A. und C. Thin: Proc. 15th Internat. Vet. Congress, Stockholm 1953, Part. I, Vol. I, 531. — Shaw J. C., P. V. Saarinen, B. C. Hatzios and E. C. Leffil: J. Dairy Sc., 32, 718, 1949. — Soskin S. and R. Lewine: 2nd ed. Chicago univ. of Chicago Press 1952.

Die Warenfälschung im Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren

Von Dr. F. Riedi, Adjunkt II des Eidg. Veterinäramtes, Bern

I.

Nach Art. 153 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 – in der Folge StGB genannt – wird mit Gefängnis oder Buße bestraft, wer eine Ware zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder im Werte verringert. Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße. In diesen Fällen wird das Strafurteil veröffentlicht. Die Waren können eingezogen werden.

Als Ware im Sinne von Art. 153 StBG ist alles zu verstehen, was in Handel und Verkehr gesetzt wird und als Gegenstand des Handels und Verkehrs Vermögenswert besitzt (vgl. Thormann/von Overbeck, Kommentar zum StBG, II. Band, Nummer 3 zu Art. 153; Hafter, Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil, II. Hälfte, Seite 559).

Eine Ware nachmachen heißt, sie aus anderer Materie herstellen als der ordentlichen, im Handel und Verkehr vorausgesetzten Herstellungsweise entspricht, so daß die Ware unecht ist, während ihr das Aussehen einer echten Ware gegeben wird (vgl. Thormann/von Overbeck N. 4 zu Art. 153). Die Ware selbst, ihre Substanz, muß

rechtswidrig nachgemacht werden, nicht nur ihr Äußeres, so beispielsweise eine Marke, eine Verpackung (vgl. Hafter, Seite 561). Beschränkt sich die Nachmachung nur auf das Äußere (Marke, Verpackung usw.), so ist nicht Art. 153 StGB, sondern die Markenschutzgesetzgebung anzuwenden (Markenschutzgesetz vom 26. September 1890 mit Abänderungen und Ergänzungen vom 21. Dezember 1928 und vom 22. Juni 1939).

Eine Ware verfälschen bedeutet, eine bestehende Ware so verändern, daß sie nicht mehr dem Begriff der echten Ware entspricht (vgl. Thormann/von Overbeck N. 5 zu Art. 153).

Im Wert verringern heißt, der Ware einen Teil ihres Wertes nehmen (vgl. Thormann/von Overbeck N. 6 zu Art. 153). Dies kann namentlich durch Vermischung von vollwertiger mit minderwertiger Ware geschehen (vgl. Hafter, Seite 561).

Ob nun ein Täter eine Ware nachmacht oder sie verfälscht oder sie im Werte verringert, allen drei Fällen ist gemeinsam, daß eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt sein muß, damit er wegen Warenfälschung im Sinne von Art. 153 StGB bestraft werden kann. Dem Rechtsbrecher muß die Absicht nachgewiesen werden, daß er im Handel und Verkehr die nachgemachte, verfälschte oder in ihrem Werte verringerte Ware zur Täuschung des Publikums verwenden wollte. Das Bundesgericht setzt für die Bestrafung des Täters nicht voraus, daß jemand am Vermögen geschädigt werde oder sogar, daß der Warenfälscher die Absicht einer Schädigung habe. Es genügt, wie aus den Erwägungen eines Urteils hervorgeht, daß der Täter weiß, wie die Ware beschaffen ist, und sie mit Wissen und Willen als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt (Entscheid des Schweiz. Bundesgerichtes in Band Nr. 69, IV. Teil, Seite 111 oder abgekürzt BGE 69 IV 111). Der Täter ist auch strafbar, wenn ihm diese Täuschung aus dem einen oder andern Grunde nicht gelingt. Die Tatsache, daß der Warenfälscher sein Erzeugnis mit Rücksicht auf die bloße Möglichkeit, dasselbe in den Verkehr bringen zu können, herstellt, genügt.

Der Tatbestand der Warenfälschung im Sinne von Art. 153, Abs. 1, StGB ist demnach als erfüllt zu betrachten, sobald die Ware nachgemacht, verfälscht oder in ihrem Werte verringert ist, wenn zugleich der Beweis gelingt, daß der Täter eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt hat (Hafter, Seite 560; Thormann / von Overbeck N. 8 zu Art. 153).

Gewerbsmäßig betreibt ein Täter die Warenfälschung nach der Praxis des Schweiz. Bundesgerichtes dann, wenn er die Tat wiederholt begeht in der Absicht, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen und mit der Bereitschaft, gegen unbestimmt viele zu handeln (BGE 71 IV 85, 115; BGE 70 IV 135; BGE 72 IV 109; BGE 74 IV 141). Auf den tatsächlich erzielten Gewinn kommt nach der Praxis des Schweiz. Bundesgerichtes überhaupt nichts an, sondern nur darauf, ob der Täter es auf ein Erwerbseinkommen abgesehen hatte. Es ist ebenfalls belanglos, wie hoch das Erwerbseinkommen nach seiner Ansicht sein sollte (BGE 72 IV 110; BGE 72 IV 110; BGE 74 IV 141) und ob er es als Haupt- oder Nebeneinkommen und als regelmäßigen oder bloß gelegentlichen Erwerb ansah (BGE 71 IV 85, 115; BGE 74 IV 142). Auch kommt für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit nichts darauf an, ob der Täter aus Not oder aus Gewinnsucht das Vergehen zum Gewerbe macht (BGE 74 IV 142). Die Gewinnsucht ist aber insofern von Bedeutung, als nur unter dieser Voraussetzung die Buße Fr. 20 000 übersteigen darf (Art. 48, Ziffer 1, StGB; BGE 74 IV 142).

Wird nun die Warenfälschung gewerbsmäßig betrieben, so ist die Strafe nicht nur Gefängnis von drei Tagen bis zu drei Jahren (Art. 36, Ziffer 1, StGB) oder Buße bis zu Fr. 20 000, wobei der Richter bei Gewinnsucht des Täters an diesen Höchstbetrag nicht gebunden ist (Art. 48, Abs. 1, StGB), sondern im Hinblick auf die Strafandrohung in Art. 153, Abs. 2, StGB Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu drei Jahren. Neben der Freiheitsstrafe hat der Richter bei gewerbsmäßiger Warenfälschung den Delinquenzen überdies zu einer Buße zu verurteilen. Der Bußenbetrag soll je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt werden, daß dieser diejenige Strafe erleidet, welche seinem Verschulden entspricht. Dabei hindert den Richter nichts, dem ethischen Grund-

satz, wonach dem Täter die Früchte des Vergehens nicht zu belassen sind (BGE 71 IV 148; BGE 72 IV 104; BGE 74 IV 22,144), insofern Rechnung zu tragen, als er bei der Abwägung des Verschuldens und der Würdigung der Verhältnisse des Täters (Einkommen, Vermögen usw.) den aus dem Vergehen gezogenen Gewinn mitberücksichtigt.

Überdies ist das gegen den gewerbsmäßigen Warenfälscher ergangene Urteil in jedem Fall zu veröffentlichen (BGE 78 IV 95), während bei nichtgewerbsmäßigen Fälschungen eine Urteilsveröffentlichung nur dann vom Richter angeordnet wird, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.

Endlich können in jedem Fall die Waren eingezogen werden (Art. 153, Abs. 3, StGB).

II.

Art. 153 StGB ist auch bei Fälschungen von Fleisch und Fleischwaren anwendbar und demzufolge gelten die vorstehenden Ausführungen vollumfänglich auch bei Fleisch- und Fleischwarenfälschungen.

Nach Art. 60, Abs. 1, der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 – in der Folge EFV genannt – dürfen Fleisch und Fleischwaren nicht verfälscht, verdorben, verunreinigt oder gesundheitsschädlich sein oder unzulässige Stoffe enthalten. Ferner bestimmt Art. 63 EFV, daß täuschende Handlungen untersagt sind, worunter unter anderem die Behandlung von Fleisch und Fleischwaren, die zur Täuschung über die Herkunft, die Qualität, die Beschaffenheit oder die Eigenart Anlaß geben können. Endlich werden in Art. 64 EFV erlaubte Hilfsstoffe bei der Fleischverarbeitung aufgezählt und das Eidgenössische Veterinäramt ermächtigt, weitere Hilfsstoffe und Ausnahmen bei der Fleischverarbeitung zu bewilligen.

In der Folge sollen nur solche Warenfälschungen im Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren erörtert werden, die in jüngerer Zeit unsere Gerichte in der Schweiz beschäftigten.

Die Mehrzahl der Warenfälschungen entfällt auf das *Färben von Würsten*, so insbesondere von Cervelas, Schübligen und Wienerli. Nach Art. 64, Abs. 4, EFV ist die Verwendung von natürlichen oder künstlichen Farbstoffen bei der Fleischverarbeitung verboten. Dies gilt auch für die äußere Anwendung; denn nicht nur der Inhalt der Wursthaut, sondern die Wurst als solche bildet die Ware. Wer Würste mit künstlichem Farbstoff färbt, mißachtet das in Art. 64, Abs. 4, EFV aufgestellte Verbot und wird in Anwendung von Art. 153 StGB bestraft. Wie das Schweiz. Bundesgericht in einem Urteil ausgeführt hat, ist es unerheblich, ob die Würste in gefärbtem Zustand ebenso gut und ebensoviel wert sind wie in ungefärbtem. Jede unerlaubte Veränderung der natürlichen Beschaffenheit einer Ware ist ein Verfälschen (BGE 71 IV 12). Eine Täuschung im Sinne von Art. 153 StGB liegt objektiv schon vor, wenn der Käufer nicht ohne weiteres sieht, daß ihm eine gefälschte Ware angeboten wird, das heißt eine Ware, deren natürliche Beschaffenheit unerlaubterweise verändert worden ist (BGE 78 IV 93). Der Käufer kann sich eine falsche Vorstellung über das Räuchern machen, wenn die Wurst künstlich gefärbt ist; er kann meinen, sie sei mit gutem Erfolg geräuchert worden. Die Färbung verunmöglicht ihm auch, wie

der Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichtes in einem Urteil darlegte, aus dem natürlichen Aussehen der Wurst auf ihre Beschaffenheit zu schließen; die Färbung kann eine schlechte Wurstmasse verstecken. Das Färben von Würsten (und von Fleisch und Fleischwaren überhaupt) ist gerade deshalb verboten, weil der Käufer aus ihrem natürlichen oder auf natürlichem und erlaubtem Wege des Räucherns veränderten Aussehen soll auf die Beschaffenheit der Ware schließen können (BGE 78 IV 93).

Ferner ist Art. 64, Abs. 4 EFV in der Weise verletzt worden, indem bei der Herstellung des Wurstbrätes das Verbot über fremde oder zu Täuschungen Anlaß gebende *Beimischungen* oder Zusätze nicht befolgt worden ist. So wurde beispielsweise bei der Fabrikation von Cervelas dem Wurstbrät Magermilch zugesetzt. Diese Handlung erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Warenfälschung im Sinne von Art. 153 StGB. Nach Art. 64, Abs. 3 EFV ist die Verwendung von einwandfreiem, reinem Magermilchpulver bei der Zubereitung von Brat-, Blut- und Eingeweidewürsten sowie von Fleischkäse gestattet, sofern damit frische Vollmilch oder Magermilch ersetzt wird. Die Beimischung von Magermilchpulver bei andern Fleischwaren ist aber als Warenfälschung zu qualifizieren.

Ferner ist in jüngster Zeit zur Behandlung von Fleisch und Fleischwaren *Sulfit* verwendet worden. Man bezweckte damit insbesondere bei Koteletten, Fleischvögeln, Hackfleisch das Aussehen der Frische beizubehalten. Die Verwendung dieses Stoffes ist aber nach den Vorschriften der EFV nicht gestattet und wurde vom Eidg. Veterinäramt auch nicht bewilligt, weil mit ihm die Frische der Waren vorgetäuscht werden kann (Art. 64, Abs. 4 EFV). Gelangt Sulfit bei der Fleischverarbeitung zum Gebrauch, wird dadurch eine Warenfälschung im Sinne von Art. 153 StGB begangen, wobei der Richter bei der Strafzumessung straferhöhend zu berücksichtigen hat, daß die mit dem genannten Stoff behandelten Waren gesundheitsschädlich, ja sogar lebensgefährlich sein können (Art. 63 StGB).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Verwendung erlaubter Hilfsstoffe, wie sie in Art. 64 EFV ausdrücklich genannt oder vom Eidg. Veterinäramt bewilligt worden sind, ebenfalls eine Warenfälschung im Sinne von Art. 153 StGB darstellen würde, sofern die vorgeschriebenen Höchstmengen zugelassener Hilfsstoffe bei der Fleischverarbeitung überschritten würden. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn in fertigen Fleischwaren der Gehalt an Nitrit 200 mg je kg Ware überschreiten würde, weil Art. 64, Abs. 2 EFV den Nitritgehalt auf 200 mg je kg Ware beschränkt. Der Käufer nimmt in diesen Fällen an, das Produkt sei nicht im Widerspruch zu generellen Bestimmungen der EFV oder zu konkreten Verfügungen des Eidg. Veterinäramtes.

Endlich haben in ganz vereinzelten Fällen Warenfälschungen stattgefunden, indem *bedingt bankwürdiges* oder *ungenießbares Fleisch* zur Herstellung von Wurstwaren verwendet wurde. Es sind dadurch um des Profites willen in gewissenloser Weise Leben und Gesundheit von Menschen

auf Spiel gesetzt worden. Abgesehen davon, daß in diesen Fällen minderwertige Fleischwaren hergestellt worden sind, sind sie überdies für Gesundheit und Leben von Menschen gefährlich gewesen. Diese Tatsache vergrößerte das Verschulden im Sinne von Art. 63 StGB und wurde vom Richter zu Recht als straferhöhend betrachtet (BGE 69 IV 113).

Wenn die vorerwähnten Fleisch- und Fleischwarenfälschungen gewerbsmäßig betrieben werden, so ist die Strafe – wie bereits in den allgemeinen Erörterungen dargelegt – Gefängnis, nicht unter einem Monat. Der Täter ist überdies zu einer Buße zu verurteilen und das Urteil ist zu veröffentlichen. Endlich können die Waren eingezogen werden (Art. 153, Abs. 3 StGB).

III.

Nach Art. 154, Ziffer 1, Abs. 1, StGB wird mit Gefängnis oder Buße bestraft, wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren vorsätzlich, das heißt mit Wissen und Willen als echt, unverfälscht oder vollwertig feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne von Art. 154 StGB deckt sich nicht mit demjenigen von Art. 7, Abs. 1, EFV. Nach der EFV gilt als Inverkehrbringen das Verarbeiten, Herstellen, Befördern, Lagern oder Ankündigen zum Verkauf sowie das Einführen, Feilhalten, Verkaufen, Tauschen oder anderweitige entgeltliche Abgeben. Gemäß Art. 154, Ziffer 1, Abs. 1, StGB fällt im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 1 EFV das Verkaufen, Herstellen, Lagern und das Einführen nicht unter den Begriff des Inverkehrbringens. Das gleiche gilt übrigens auch bei Art. 154, Ziffer 1, Abs. 2 und bei Ziffer 2. Vielmehr sind für das Verarbeiten und Herstellen gefälschter Waren Art. 153 StGB und für das Lagern und Einführen solcher Waren Art. 155 StGB anwendbar.

Die gefälschten Lebensmittel können vom Fälscher selbst oder von einer andern Person in den Verkehr gebracht werden. Bringt der Fälscher die von ihm gefälschte Ware in Verkehr, so ist er nach der von Thormann / von Overbeck (Kommentar, Art. 153, N. 8 und Art. 154, N. 1) und Hafter (Lehrbuch, Seite 562) vertretenen Auffassung nur auf Grund von Art. 153 StGB zu bestrafen. Dies wird von den genannten Strafrechtswissenschaftern damit begründet, daß der Fälscher mit dem Inverkehrbringen das weiterführte, was er mit der Fälschung bezweckte. Demzufolge machen sich nur andere Personen als der Fälscher beim Inverkehrbringen gefälschter Waren nach Art. 154 StGB strafbar. Nach der neueren bundesgerichtlichen Praxis wird ein Warenfälscher, der die von ihm hergestellte Ware in den Verkehr bringt, in Anwendung von Art. 153 und 154 StGB sowohl wegen Warenfälschung als auch wegen Inverkehrbringens gefälschter Waren zur Rechenschaft herangezogen (BGE 77 IV 88). Derjenige, der gefälschte Waren in Verkehr bringt, sie aber nicht selbst hergestellt hat, wird nur in Anwendung von Art. 154 StGB bestraft.

Betreibt der Täter das Inverkehrbringen gefälschter Waren gewerbsmäßig im Sinne von Art. 154, Ziffer 1, Abs. 2, StGB, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Buße. In diesen Fällen ist das Strafurteil zu veröffentlichen. Beim fahrlässigen Inverkehrbringen gefälschter Lebensmittel wird der Fehlbare nach Maßgabe von Art. 154, Ziffer 2, StGB mit Buße bestraft. In qualifizierten Fällen dagegen, das heißt wenn gesundheitsschädliches oder lebensgefährliches Fleisch oder solche Fleischwaren in den Verkehr gebracht werden, ist nicht Art. 154, Ziffer 2, StGB, sondern Art. 38, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38, Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) anzuwenden. In diesen Fällen hat bei fahrlässiger Begehung die Regelung des Lebensmittelgesetzes die Aufgabe einer Sondernorm zu er-

füllen, weil sie strenger ist als Art. 154, Ziffer 2, StGB (BGE 69 IV 112). Fahrlässig bringt jemand gefälschte Waren in Verkehr, wenn er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt die gefälschten Lebensmittel vor dem Inverkehrbringen als solche hätte erkennen sollen (Art. 18, Abs. 3, StGB). Insbesondere den Fleisch- und Fleischwarenhändlern als Wiederverkäufern wird damit eine oft schwer zu erfüllende Pflicht aufgelegt; das öffentliche Interesse erfordert aber diesen weitgehenden Rechtsschutz (vgl. Thormann / von Overbeck, N. 7 zu Art. 154 StGB).

Zum Schluß wäre in diesem Zusammenhang noch der Vollständigkeit halber zu bemerken, daß die in Verkehr gebrachten, gefälschten Waren eingezogen werden können.

IV.

Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren (Fleisch und Fleischwaren), die, wie er weiß, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Buße bestraft (Art. 155, Abs. 1, StGB). Unter Einführen ist aus dem Ausland einführen und unter Lagern die Aufbewahrung der Waren zu verstehen (vgl. Thormann/Overbeck N. 1 zu Art. 155). Im Gegensatz zu den Handlungen, wie sie in den Art. 153 und 154 StGB unter Strafe gestellt sind, und Vergehen darstellen, handelt es sich bei Art. 155, Abs. 1, StGB um einen Übertretungstatbestand. Das Lagern oder Einführen gefälschter Waren stellt kein Vergehen im Sinne von Art. 9, Abs. 2, StGB, sondern nur eine Übertretung im Sinne von Art. 101 StGB dar. Das Einführen und Lagern gefälschter Waren sind regelmäßig Vorbereitungshandlungen zum Inverkehrbringen. Hier wird im Gegensatz zu Art. 154 StGB nur die vorsätzlich, also mit Wissen und Willen begangene Tat bestraft. Der Vorsatz umfaßt neben der Kenntnis, daß die Ware nachgemacht, verfälscht oder im Werte verringert sei, auch das Wissen, daß die Ware zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen soll (vgl. Thormann/von Overbeck N. 2 zu Art. 155).

Auch beim Einführen oder Lagern gefälschter Waren ist die Veröffentlichung des Urteils zulässig, wenn dies der Richter anordnet (Art. 61; 104, Abs. 2, StGB). Die Waren können wie in den Fällen von Art. 153 und 154 StGB eingezogen werden.

Résumé

L'auteur cite les prescriptions de droit criminel valables en Suisse et applicables lors de falsifications de préparations de viandes. Ce sont: la coloration de saucisses, l'adjonction d'autres substances, en quantités interdites, à des saucisses, le traitement par le sulfite, l'emploi, pour la fabrication de saucisses, de viande conditionnellement propre à la consommation ou impropre à la consommation.

Riassunto

L'autore cita le disposizioni penali vigenti in Svizzera che vanno osservate nella falsificazione delle preparazioni di carne. Esse sono specialmente: la colorazione di salsicce, l'aggiunta alle salsicce di altre sostanze in quantità vietate, il trattamento con solfito e l'uso di carne condizionatamente atta o non atta al consumo nella fabbricazione delle salsicce.

Summary

The author quotes the penal Swiss laws to be applied in cases of adulteration of meat preparations. The most important adulterations are: Colouring of sausages, addition of foreign substances to sausages in quantities which are not allowed, application of sulphite, use of meat which is not or only conditionally allowed for preparation of sausages.